

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

Neubau eines Mehrfamilienhauses Talfeldstraße, 88400 Biberach

Auftraggeber:

GWO Laupheim
Marktplatz 18
88471 Laupheim

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

September 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Untersuchungsmethodik.....	5
	Fledermäuse/ Vögel:	5
3	Ergebnisse	6
3.1	Schutzgebiete	6
3.2	Gebäude	6
3.3	Gehölze.....	7
3.4	Sonstige Tierarten.....	10
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	11
5	Maßnahmenempfehlung	11
6	Fazit	12
7	Literatur	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	rot Plangebiet (Quelle: GIS BC).....	3
Abbildung 2:	Garagen, Südseite 12.08.2019.....	6
Abbildung 3:	Garagen, Nordseite 12.08.2019	7
Abbildung 4:	Lage der Gehölze im Plangebiet, orange: wird entfernt, gelb: bleibt bestehen.....	8
Abbildung 5:	Baumnr. 1 und 2, werden gefällt.....	9
Abbildung 6:	Baumnr. 3, Esche wird möglicherweise auch gefällt	9
Abbildung 7:	Baumnr. 4-7 werden erhalten	10

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die GWO Laupheim plant den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf den Flurstücken 2963, 2556/1 und 2556 (Teilfläche).

Das Flurstück 2556/1 ist mit einer Garage überbaut und asphaltiert. Die Flurstücke 2963 und 2556 sind bisher öffentliche Grünflächen.

Zur Überplanung der Fläche soll die Garage abgerissen und zwei Bäume auf dem Flurstück 2963 gefällt werden. Die Gehölze entlang der Mettenbergerstraße (Flurstück 2556) können nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) erforderlich.



Abbildung 1: rot Plangebiet (Quelle: GIS BC)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Das Plangebiet wurde am 12.08.2019 auf alle planungsrelevanten Arten hin untersucht. Auf Grund der vorhandenen Strukturen wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse als potentiell vorkommend eingestuft.

Auf Grund der Jahreszeit kann für die avifaunistische Bewertung des Plangebiets lediglich eine Einschätzung des Arteninventars erfolgen, deshalb wurde hierfür eine „worst-case“ Betrachtung des Arteninventars vorgenommen.

Fledermäuse/ Vögel:

Die Garage wurde tagsüber auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Durch die Nutzung und Bauweise sind im Inneren der Garagenabteile keine Quartiermöglichkeiten gegeben, unübersichtliche Bereiche wie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Desweiteren wurden die vorhandenen Gehölze im Plangebiet auf Vogelnester und Baumhöhlen (potentielle Fledermausquartiere) untersucht.

Ausflugskontrolle:

Da an der Außenfassade uneinsehbare Strukturen vorhanden waren bzw. um Tiere festzustellen, die hinter der Fassadenverkleidung bzw. in Spalten am Gebäude sitzen und um ausfliegende Fledermäuse zu zählen, wurde am 12.08.2019 in der Dämmerung eine Ausflugskontrolle durchgeführt. Zur akustischen Erfassung der Tiere wurde ein Ultraschalldetektor eingesetzt. Aufgenommene Rufe können mit Hilfe einer Spezialsoftware ausgewertet werden und zur Artbestimmung herangezogen werden.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Gebäude

Fledermäuse - Ausflugskontrolle am 12.08.2019

Die abendliche Beobachtung ergab keine Hinweise auf Fledermäuse.

Vögel

An den Garagen wurden keine Spuren (Nester, Gewölle, Federn) von Vögeln gefunden.



Abbildung 2: Garagen, Südseite 12.08.2019



Abbildung 3: Garagen, Nordseite 12.08.2019

3.3 Gehölze

Der südliche Gehölzstreifen wird nicht überplant. Alle Gehölze bleiben dort erhalten (Abbildung 4+7). Die Gehölze sind allesamt städtische Bäume und mit einer Plakette versehen. Auf keinem der Bäume (Nr.1 – Nr. 7) wurden Nester oder Großhöhlen festgestellt.

Auf dem Flurstück 2963 befinden sich zwei Gehölze, die überplant werden (Abbildung 4+5, Tabelle 1). Die Esche im östlichen Plangebiet ist augenscheinlich nicht mehr vital.

Tabelle 1: Bäume im Untersuchungsgebiet

Nr.	Art	Zustand
1	Prunus spec. (BHD 30cm) entfällt	Baumnummer: 3-1743 kleine nur wenig tiefen Asthöhlungen (Abb.5)
2	Carpinus betulus (BHD 30cm) entfällt	Baumnummer: 3-1743 (Abb.5)
3	Fraxinus spec. (BHD 30 cm)	Baumnummer: 3-1741 <i>Eschentriebsterben? (Abb. 6)</i>
4	Acer spec. (BHD 30 cm)	Baumnummer: 3-1740
5	Aesculus spec. (BHD 30cm)	Baumnummer: 3-1739 (Abbildung 7)
6	Tilia spec. (BHD 20cm)	Baumnummer: 3-1737 Keine relevanten Strukturen (Abbildung 7)
7	Corylus colurna (BHD 50)	Baumnummer: 3-1738

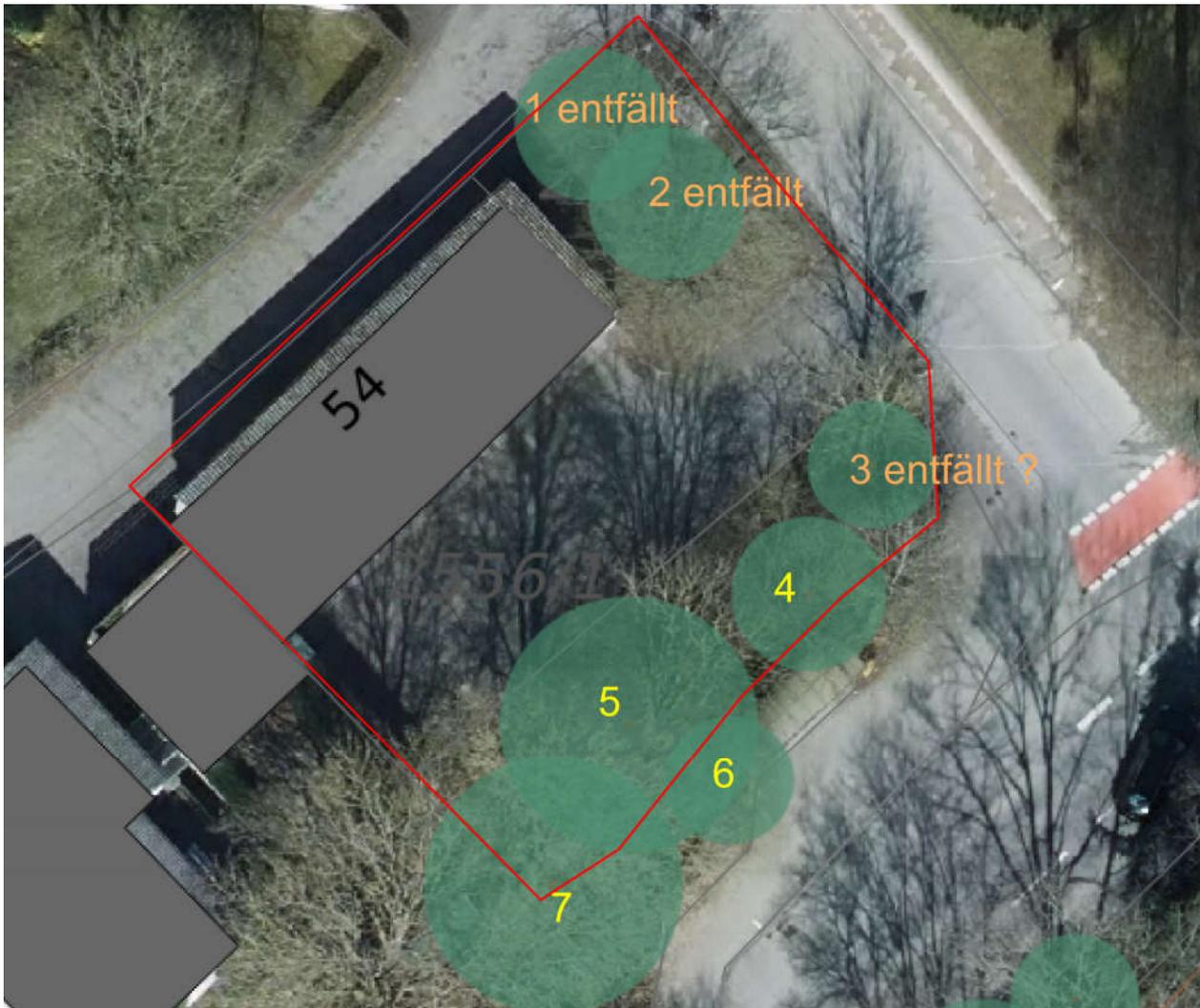


Abbildung 4: Lage der Gehölze im Plangebiet, orange: wird entfernt, gelb: bleibt bestehen



Abbildung 5: Baumnr. 1 und 2, werden gefällt



Abbildung 6: Baumnr. 3, Esche wird möglicherweise auch gefällt



Abbildung 7: Baumnr. 4-7 werden erhalten

3.4 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch die Überplanung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Fläche die auf Grund der Frequentierung durch Verkehr und Personen vorbelastet ist. Auf Grund dieser Vorbelastung sind allenfalls häufige, siedlungstypische Vogelarten anzunehmen. Der Gehölzstreifen an der Südseite bleibt bestehen.

Das Vorhabengebiet ist aus avifaunistischer Betrachtung von „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Gebäudeabriss:

Keine Hinweise auf gebäudebrütende Tiere. Dem Abriss stehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Gehölzentfernung: Größere Sommerquartiere sowie Überwinterungsquartiere von Fledermäusen in den Gehölzen sind ausgeschlossen. Die Fällung der Bäume Nr. 1+2 (möglicherweise auch Baumnr. 3) stellt für die Artengruppe keine Beeinträchtigung dar.

5 Maßnahmenempfehlung

Gehölzentfernung:

Da Gehölze oft auch kleine Spalten aufweisen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Fledermäuse während des Sommers kurzfristig dort aufhalten. Außerdem ist in den Gehölzen eine Vogelbrut nicht generell auszuschließen.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben).

6 Fazit

Die GWO Laupheim plant den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf den Flurstücken 2963, 2556/1 und 2556 (Teilfläche). Zur Überplanung der Fläche soll die Garage abgerissen und zwei Bäume auf dem Flurstück 2963 gefällt werden. Die Gehölze entlang der Mettenbergerstraße (Flurstück 2556) können nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben.

Im direkten Plangebiet wurden im Rahmen der Relevanzbegehung keine Brutvögel nachgewiesen. Eine prinzipielle Nutzung zur Futtersuche durch Vogelarten des Siedlungsbereichs ist für das Plangebiet anzunehmen. Hierbei handelt es sich jedoch um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind.

Die Untersuchung des Gebäudes (Garagen) auf Fledermäuse (abendliche Ausflugskontrolle) und gebäudebrütende Vögel ergab keine Hinweise.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG bezüglich der vorab anstehenden Baumfällungen muss der in Kapitel 5 beschriebene Fällzeitraum beachtet werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. U. DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 687 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2001): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Fachdienst Naturschutz: 236 S., Karlsruhe. 3. Auflage.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia). In: Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1, Wirbeltiere. –SchrR. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm -Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9).